



Allgemeine Informationen nach § 234I VAG der Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG

Stand 01.01.2022

Die Pensionskasse der BHW Bausparkasse (im Folgenden auch kurz Pensionskasse BHW genannt) mit Sitz in Hameln ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte regulierte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 233 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Sie ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen einräumt.

1) Altersversorgungssysteme der Pensionskasse der BHW Bausparkasse

Die Pensionskasse BHW erbringt nach Maßgabe ihrer Satzung und der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in deren jeweils geltender Fassung betriebliche Versorgungsleistungen ausschließlich für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter¹⁾ der BHW Bausparkasse und die von dieser im Einvernehmen mit der Pensionskasse BHW bestimmten nahestehenden Unternehmen (nachfolgend: Trägerunternehmen) und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

Die einschlägigen Regelungen der Satzung und der AVB beinhalten insgesamt fünf von der Pensionskasse BHW betriebene Altersversorgungssysteme im Sinne von § 234I VAG. Diese Altersversorgungssysteme werden in den Kassenregularien als AVB Tarif A, AVB Tarif B, AVB Tarif C, AVB Tarif E und AVB Tarif V bezeichnet.

2) Leistungselemente

In allen fünf Altersversorgungssystemen gewährt die Pensionskasse BHW neben Versorgungsleistungen für den Versicherungsfall Alter auch Versorgungsleistungen für den Versicherungsfall Invalidität sowie Versorgungsleistungen an Hinterbliebene.

Darüber hinaus leistet die Pensionskasse BHW für nach den Bestimmungen der AVB Tarif A Berechtigte ein Sterbegeld.

Unter den in den AVB Tarif A bzw. AVB Tarif B genannten Voraussetzungen gewährt die Pensionskasse BHW auch eine Beitragserstattung bzw. Rückvergütung. Nach den einschlägigen Bestimmungen der AVB Tarif V gewährt die Pensionskasse BHW überdies eine Abgangvergütung.

[1] Unabhängig von der konkreten Ansprache oder Bezeichnung von Personen sind in dieser Renteninformation aus Gründen der Lesefreundlichkeit stets Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint.

Pensionskasse der
BHW Bausparkasse
Lubahnstraße 2
31789 Hameln

Telefon: 05151 18-2222
Telefax: 05151 18-5068
E-Mail: pensionskasse@bhw.de
Internet: www.bhw.de

Vorstand:
Christoph Konopka,
Heiko Eckers, Thomas Lippmann
Sven Schumburg

Pensionskasse der BHW
Bausparkasse – (kleinerer Ver-
sicherungsverein auf Gegen-
seitigkeit gemäß § 210 VAG)

Mo. bis Do. 8.00-17.45 Uhr
Fr. 8.00-16.00 Uhr

Postbank, Köln
IBAN: DE20 3701 0050 0000 0985 05
BIC (SWIFT): PBNKDEFF

Aufsichtsrat:
Dr. Christian Schramm, Vorsitzender

Steuer-Nr. Pensionskasse
BHW Bausparkasse
22/200/23278

3) Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Auszahlungsformen

Die Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt grundsätzlich in Form einer Rente. Im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner besteht zusätzlich ein Anspruch auf einmalige Kapitalleistung, wenn eine neue Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wird. Mit Auszahlung dieser Einmalzahlung endet dann die laufende Hinterbliebenenleistung.

Das Sterbegeld sowie etwaige Beitragserstattungen, Rückvergütungen bzw. Abgangvergütungen werden in Form eines Einmalkapitals gewährt.

Kleinstrentenleistungen werden nach Maßgabe der AVB Tarif B, der AVB Tarif C und der AVB Tarif E, Kleinstanwartschaften nach Maßgabe der AVB Tarif C und der AVB Tarif E durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden.

Wahlrechte

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an Stelle der regulären Altersrente ab dem nach dem für sie anwendbaren Altersversorgungssystem maßgeblichen Zeitpunkt (Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. Erreichen der geburtsjahrgangsabhängigen individuellen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) eine vorgezogene Altersrente zu beziehen. Die vorgezogene Altersrente muss bei der Pensionskasse BHW beantragt werden. Wird die vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, so erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die erworbene Versorgungsanwartschaft, d.h. die Altersrente fällt während der gesamten Rentenbezugsdauer geringer aus.

Der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Altersrente kann auf Antrag des Mitglieds aber auch bis maximal zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach hinten verschoben werden mit der Konsequenz, dass die Mitglieder bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente nach dem für die reguläre Altersrente maßgeblichen Zeitpunkt eine erhöhte Altersleistung erhalten, d.h. die Altersrente erhöht sich für die gesamte Rentenbezugsdauer. Lediglich bei den Leistungen aus den AVB Tarifen A und V besteht die Möglichkeit des aufgeschobenen Rentenbezugs nicht.

Für nach den Regelungen der AVB Tarif C Versorgungsberechtigte besteht in Bezug auf die Altersversorgungsleistung ein Wahlrecht bezüglich der Leistungsform: Auf Antrag kann anstelle der laufenden Versorgungsleistung ein Versorgungskapital in Anspruch genommen werden, welches grundsätzlich in drei Jahresraten ausgezahlt wird, bei entsprechendem Antrag aber auch als Einmalzahlung beansprucht werden kann.

4) Garantieelemente

AVB Tarif A

Bei den Versicherungen, die über die AVB Tarif A der Pensionskasse BHW durchgeführt werden, handelt es sich um sogenannte Leistungszusagen. Der garantierte Leistungsanspruch ergibt sich nach Erfüllung einer zehnjährigen Wartezeit

- für Mitglieder, die nach dem 01.01.1944 geboren wurden und am 24.05.2002 noch aktive Mitglieder eines Trägerunternehmens waren, aus dem -dem Mitglied bezogen auf den Stichtag 01.01.2001 mitgeteilten- konstanten Versorgungsrecht. Diese Leistung ist begrenzt auf diejenige Alters- und Invalidenrente, die sich aufgrund der unmittelbaren Versorgungszusage nach der Betriebsvereinbarung vom 24.05.2002 ergibt.
- für Mitglieder, die vor dem 02.01.1944 geboren wurden oder bereits vor dem 24.05.2002 aus dem Trägerunternehmen ausgeschieden waren, grundsätzlich auf Basis des pensionsfähigen Gehalts sowie der Anzahl der Mitgliedsjahre und beträgt nach Ablauf der Wartezeit zunächst 20 % des pensionsfähigen Gehalts und steigert sich dann pro volles Jahr der Mitgliedschaft nach Vollendung des 40. Lebensjahres jeweils um 1 % bis der Höchstanspruch von 40 % des pensionsfähigen Gehaltes erreicht ist. Sofern die nach dem 01.01.1944 geborenen Mitglieder zwar am 01.01.1994 noch in einem Trägerunternehmen aktiv waren, aber vor dem 24.05.2002 aus dem Trägerunternehmen ausgeschieden sind, wird die Mitgliedsrente in dem Zeit-Zeit- Verhältnis der Betriebszugehörigkeit in der BHW Gruppe vom erstmaligen Eintritt bis zum 31.12.1993 zu der Zeit vom erstmaligen Eintritt in die BHW Gruppe bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Auf die so ermittelte Leistung werden nach den Regelungen der AVB Tarif A ggf. anderweitige Bezüge aus unmittelbaren Versorgungszusagen der Trägerunternehmen angerechnet. Sofern die Mitgliedsrente zusammen mit anderen Versorgungsbezügen das letzte fiktive Nettoarbeitseinkommen des Mitglieds überschreitet, wird sie nach Maßgabe der Bestimmungen der AVB Tarif A um den überschießenden Betrag gekürzt.

Die Finanzierung der Leistungen ist über die Zuwendungen der Trägerunternehmen im Wege des sogenannten Bilanzausgleichsverfahrens sichergestellt.

AVB Tarife B, C und E

Bei den Versicherungen, die über die AVB Tarife B, C und E der Pensionskasse BHW durchgeführt werden, handelt es sich um sogenannte beitragsorientierte Leistungszusagen, die im Rahmen von Überschusssystemen finanziert werden. Dies bedeutet, dass aus einem bestimmten Beitrag eine definierte spätere Leistung resultiert, welche ggf. noch um Überschüsse erhöht wird. Der garantierte Leistungsanspruch ergibt sich aus der Summe der aus den für ein Mitglied während der Mitgliedschaft entrichteten Beiträgen finanzierten

jährlichen Steigerungsbeträge sowie den bereits zugeteilten Leistungserhöhungen aus Überschüssen. Dabei ermittelt sich der jährliche Steigerungsbetrag durch Multiplikation des für das Kalenderjahr der Beitragszahlung maßgeblichen altersabhängigen Prozentsatzes mit dem für das Kalenderjahr entrichteten Beitrag. Nicht garantiert sind künftige Erhöhungen durch Überschussbeteiligungen in den betreffenden Tarifen, die zu den jährlichen Steigerungsbeträgen ggf. hinzukommen.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über Beiträge der Trägerunternehmen sowie über Beiträge der Mitglieder im Wege der Entgeltumwandlung.

AVB Tarif V

Bei den Versicherungen, die über die AVB Tarif V der Pensionskasse BHW durchgeführt werden, handelt es sich um sogenannte Leistungszusagen. Der garantierte Leistungsanspruch ergibt sich nach Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit grundsätzlich aus einer Grundrente und einer Steigerungsrente, wobei die Grundrente 30 % der sogenannten Leistungsbemessungsgrundlage und die Steigerungsrente 1 % der Leistungsbemessungsgrundlage für je 12 gezahlte Monatsbeiträge beträgt. Die so ermittelte Rentenleistung kann unter bestimmten in den AVB Tarif V geregelten Voraussetzungen auf eine niedrigere Leistung begrenzt werden.

Die Leistungen nach den AVB Tarif V können durch zusätzlich gewährte Überschusszuteilungen erhöht werden, welche allerdings nicht garantiert sind.

5) Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Die Vertragsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den jeweils maßgeblichen AVB der Pensionskasse BHW in der jeweils geltenden Fassung.

6) Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der Pensionskasse BHW zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die Pensionskasse BHW bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der Pensionskasse BHW in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Die Struktur des Anlagenportfolios hat hinsichtlich der Leistungen nach den AVB Tarif A keine Auswirkungen auf die letztendlich gewährte Leistungshöhe, in den übrigen Altersversorgungssystemen können sich Auswirkungen auf die Höhe einer möglichen nicht garantierten Überschusszuteilung ergeben. Aber auch in den zuletzt genannten Altersversorgungssystemen tragen die Versorgungsberechtigten der Pensionskasse BHW im Rahmen der Versorgung kein Anlagerisiko und können vor diesem Hintergrund keine Anlageentscheidungen selbst treffen bzw. verfügen auch über keinerlei Optionen mit unterschiedlichen Anlageprofilen.

Weitere Angaben zum Anlagenportfolio können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG entnommen werden. Im Laufe des Jahres werden diese auf der im Aufbau befindlichen Internetseite der Pensionskasse BHW veröffentlicht.

7) Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei der Pensionskasse BHW ist zum Stand dieser allgemeinen Information eine ausreichende Finanzierung der aus Beitragszahlungen der Trägerunternehmen sowie ggf. der Mitglieder erworbenen Versorgungsleistungen sichergestellt. Bei den Leistungen nach den AVB Tarif A wird die Finanzierung der Leistungen über die Zuwendungen der Trägerunternehmen im Wege des sogenannten Bilanzausgleichsverfahrens sichergestellt.

Dessen ungeachtet ist die Pensionskasse der BHW Bausparkasse eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Pensionskasse BHW zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen daher unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse BHW nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung ist die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Vertreterversammlung. Für den Fall einer Leistungskürzung trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber, also das jeweilige Trägerunternehmen, eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), d. h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der Pensionskasse BHW durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Darüber hinaus besteht für gekürzte Anwartschaften im Falle der Insolvenz des (ehemaligen) Arbeitgebers eine Absicherung über den kollektiven Schutzmechanismus des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. (PSVaG).

8) Insolvenzsicherung

Die Durchführung der Versorgungszusage über die Pensionskasse BHW unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzschutzsystem des PSVaG.

9) Besondere Ausfallrisiken bei Eigenbeiträgen

Wird nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versorgung mit Eigenbeiträgen des Mitglieds fortgesetzt, handelt es sich bei den hieraus finanzierten Anwartschaften und Versorgungsansprüchen nicht um betriebliche Altersversorgung. Deshalb gilt abweichend zu den vorstehenden Ausführungen Folgendes: Für den Fall einer Leistungskürzung trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber, also das jeweilige Trägerunternehmen, keine gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), d. h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat – soweit die Versorgungsleistungen auf Eigenbeiträgen beruhen – nicht gegenüber dem Mitglied für die von der Pensionskasse BHW durchgeführte Leistungskürzung einzustehen.

Darüber hinaus besteht für gekürzte Anrechte – soweit diese auf Eigenbeiträgen beruhen – im Falle der Insolvenz des (ehemaligen) Arbeitgebers auch keine Absicherung über den PSVaG.

10) Information zur Struktur der Kosten

Die Kosten der Durchführung der Altersversorgung über die Pensionskasse BHW tragen die Trägerunternehmen. Sie werden somit nicht dem Versorgungsberechtigten belastet.

11) Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Übertragbarkeit der Anwartschaft

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versorgungsberechtigten mit dem Arbeitgeber vor Eintritt eines Versicherungsfalles, so unterliegt die Anwartschaft den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG, d.h. sofern die jeweils maßgeblichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, wird dem Versorgungsberechtigten eine unverfallbare Anwartschaft aufrechterhalten.

Die aufrechterhaltene Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber grundsätzlich auf den Nachfolgearbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für die Anwartschaft, welche über die Pensionskasse BHW durchgeführt wird, wenn dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für den Versorgungsberechtigten gebildete Kapital im Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt und der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Übertragung bei der Pensionskasse BHW oder seinem ehemaligen Arbeitgeber beantragt.

Die Übertragung bedarf jeweils der Beantragung durch den Versorgungsberechtigten.

12) Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die Pensionskasse BHW trägt als Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen, finanziellen und sonstigen Risiken in Verbindung mit der Durchführung der Altersversorgungssysteme.

Im Hinblick auf die Leistungen der AVB Tarif A stellen die Trägerunternehmen der Pensionskasse BHW im Wege des sogenannten Bilanzausgleichsverfahrens satzungsgemäße Zuwendungen sowie Eigenmittel in mindestens der Höhe zur Verfügung, in der explizite Mittel zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen benötigt werden. Damit stellen die Trägerunternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Pensionskasse BHW und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicher. Zusätzlich haben sich die Trägerunternehmen in einer Patronatserklärung verpflichtet, der Pensionskasse BHW die zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der versicherungstechnischen Kalkulation der AVB Tarife B, C, E und V trägt die Pensionskasse BHW die so genannten biometrischen Risiken, d.h. die Risiken der Langlebigkeit, der Invalidität und des Todes mit versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen werden vorsichtig festgelegt und jährlich durch versicherungsmathematische Analysen überwacht. Diesem Risiko wurde durch die regelmäßigen Verstärkungen der biometrischen Rechnungsgrundlagen begegnet. Derzeit sind keine wesentlichen Risiken aus dem Versicherungsbestand zu erkennen.

In finanzieller Hinsicht besteht vorrangig das Risiko, dass der in den jeweiligen Altersversorgungssystemen garantierte Rechnungszins nicht erwirtschaftet wird. Um diesem Risiko zu begegnen, verfolgt die Pensionskasse BHW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls an die Kapitalmarktsituation angepasst wird. Zusätzlich wurde der garantierte Rechnungszins in den zurückliegenden Jahren sukzessive abgesenkt, um den abgesunkenen Ertragserwartungen in der Kapitalanlage Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die tatsächlich erzielbaren Anlageerträge die rechnerischen Garantien übersteigen. Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage bestehen vorrangig aus Kredit- und Emittentenrisiken, Marktpreis- und Marktänderungsrisiken sowie Liquiditätsrisiken. Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb im Grundsatz unvermeidbar und werden insbesondere mittels Stresstests, Prognoserechnungen sowie Portfolio- und Performanceanalysen überwacht.

Sonstige Risiken sind u.a. sämtliche operative Risiken einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Tätigkeiten an externe Dienstleister. Sämtliche Risiken unterliegen einem permanenten und detaillierten Controllingprozess im Rahmen des bei der Pensionskasse BHW etablierten Risikomanagementsystems, das die fortlaufende Messung, Kontrolle und Steuerung der Risiken sicherstellt.



13) Kontaktdaten

Die Pensionskasse BHW hat für die operative Abwicklung der Anwartschaften und Renten einen Dienstleister beauftragt. Dieser erteilt unmittelbar Auskunft an die Versorgungsberechtigten über das Versicherungsverhältnis, den Stand der erworbenen Versorgungsrechte und die voraussichtliche Rentenhöhe. Er nimmt weiterhin die Leistungsfestsetzung vor und rechnet die Rentenleistung ab. Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger können ihre Anfragen an diesen Dienstleister unter nachfolgenden Kontaktdaten richten:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
Postfach 10 60 18
70049 Stuttgart
E-Mail-Adresse: Info-bAVBHW@deutschepost.de

Mit freundlichem Gruß

Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Nachweispflichten gemäß § 234i VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen die Pensionskasse BHW hergeleitet werden.